



Hartmannbund – Hauptversammlung 2012

Beschluss Nr. 18

Regressrisiko weiter senken

Der Hartmannbund begrüßt die Maßnahmen des Gesetzgebers im GKV-Finanzierungsgesetz, die Regressgefahr bei Richtgrößenüberschreitungen zu verringern und im Falle einer erstmaligen Überschreitung des Richtgrößenvolumens durch den Vertragsarzt anstelle einer Regressforderung zunächst eine individuelle Beratung vorzuschreiben. Dies aber kann nur einer von vielen Schritten sein, die Regressgefahr für Vertragsärzte zu mindern. Um die nach wie vor bestehende massive Unsicherheit in der Vertragsärzteschaft zu beheben, ist die Ausweitung des Grundsatzes „Beratung vor Regress“ auf andere Prüfarten für eigene Leistungen sowie medizinisch begründete Fälle einer wiederholten Regelverletzung unabdingbar. Regresse für veranlasste Leistungen sind vollständig abzuschaffen.

Begründung:

Auch wenn letztlich – nach Angaben der Bundesregierung – in den Jahren 2007 und 2008 weniger als ein Prozent der Praxen von einer Regressfestlegung betroffen waren, ist nicht von der Hand zu weisen (und Umfragen belegen dies auch), dass die Angst vor einem möglichen Regress eines der Haupthindernisse für eine Niederlassung ist bzw. von bereits Nieder gelassenen als eine ihrer größten Belastungen gesehen wird.

In der Folge entsprechender Bemühungen seitens der Interessenvertretungen der Ärzte waren bereits mit dem AMNOG als Maßnahmen zur Minderung der Regressgefahr die Option einer Ablösung der Richtgrößenprüfungen durch (allerdings ebenfalls sanktionsbewehrte) Vereinbarungen von Leitsubstanzquoten sowie die Begrenzung des Regresses auf eine maximale Höhe von insgesamt 25.000 Euro für die ersten beiden Jahre erreicht worden. Auf den gänzlichen Verzicht von Richtgrößenprüfungen wollte sich der Gesetzgeber nicht einlassen, als er mit dem seit langem geforderten Grundsatz „Beratung vor Regress“ eine weitere kleine Entlastung gebracht hat.

Allerdings profitieren von dieser Neuregelung nur Ärzte, die erstmalig ihre Richtgröße überschreiten. Zudem gilt die Regelung „Beratung vor Regress“ ausschließlich für Richtgrößenprüfungen und auch nur bei erstmaliger Überschreitung des Richtgrößenvolumens um mehr als 25 Prozent. Damit sind alle anderen Prüfarten nicht betroffen, ebenso Ärzte, die bereits in der Vergangenheit ihr Richtgrößenvolumen überschritten haben.

Während für die Prüfung eigener Leistungen im Sinne einer Verantwortlichkeit für die eigene Leistung eine Ausweitung des Grundsatzes „Beratung vor Regress“ auf alle Arten der Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie, in begründeten Fällen, auf medizinisch begründete

Wiederholungsfälle sachgerecht scheint, muss für veranlasste Leistungen jedoch auf einer Abschaffung jeglicher Regresse bestanden werden.

Potsdam, 27. Oktober 2012